



klarstellende Bedeutung zu, weil die maßgebliche Rechtslage sich bereits aus dem Wegfall des § 23 Abs. 6 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zum 1. Mai 2005 ergibt. Die allgemeine Erwartung, das geltende Recht wird unverändert fortbestehen, ist verfassungsrechtlich nicht geschützt. Weitere Verfahren, die diese Rechtsfrage betreffen sind nicht anhängig.

Da Ihr Einspruch somit keine Aussicht auf Erfolg versprechen dürfte, rege ich daher die Rücknahme des Einspruchs an.

Ich bitte Sie, mir innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie den Einspruch auf Grund meiner obigen Ausführungen zurücknehmen oder aus welchen Gründen aufrechterhalten wollen.

Mit freundlichem Gruß